Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 09.06.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Eingabe wird gefordert, die Neuregelung in der Fahrerlaubnis-Verordnung zur Gültigkeitsdauer für Führerscheine abzuschaffen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Es gingen 320 Mitzeichnungen und 11 Diskussionsbeiträge ein. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle angeführten Gesichtspunkte einzeln eingegangen werden kann.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass mit der Neuregelung kein Zugewinn an Verkehrssicherheit einherginge, sondern nur Mehrkosten entstehen und ein erhöhter Aufwand notwendig würde. Die vom Gesetzgeber mit der Einführung der Gültigkeitsdauer von Führerscheinen verfolgten Zielsetzungen würden derart nicht erreicht. Die Verbesserung der Fälschungssicherheit sei nicht gewährleistet, da in einem Zeitraum von 15 Jahren Gültigkeitsdauer, ähnlich wie bei Banknoten, ständig Änderungen an dem Dokument erfolgen würden und so bei Verkehrskontrollen Fälschungen aufgrund der bestehenden Diversität nicht erkannt und Datenbankabfragen unerlässlich sein würden. Auch zur Erstellung einer Datenbank sei die Neuregelung nicht erforderlich. Die personenbezogenen Daten lägen bereits bei der ausstellenden Behörde vor, einer Gültigkeitsdauer bedürfe es hierzu nicht. Ferner stelle der Führerschein kein Ausweisdokument dar, sodass dem Argument der der Aktualität des Lichtbildes nicht gefolgt werde.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen und zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Gesichtspunkte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt fest, dass Grundlage aller Fahrerlaubnisklassen und des Führerscheindokumentes in Deutschland die sogenannte 3. EU-Führerscheinrichtlinie (2006/126/EG) ist, die seit dem 19. Januar 2013 im deutschen Recht angewendet wird und mit der 8. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften umgesetzt wurde. Die Ende 2006 veröffentlichte 3. EU-Führerscheinrichtlinie hat ab dem Zeitpunkt der nationalen Anwendung weitreichende Auswirkungen auf die Definitionen der einzelnen Fahrerlaubnisklassen und auf die Führerscheindokumente.

Die hierauf gründende Neuregelung des § 24a FeV hinsichtlich der Befristung der ab dem 19. Januar 2013 ausgestellten Führerscheine auf 15 Jahre verfolgt ein wesentliches Ziel: Derzeit gibt es in den Mitgliedstaaten der EU mehr als 110 verschiedene Führerscheindokumente. Seit dem 19. Januar 2013 werden europaweit einheitliche Führerscheine ausgestellt. Es soll erreicht werden, dass jeder EU-Bürger dasselbe Führerscheindokument besitzt und auf diese Weise die Kontrollen in Europa wesentlich erleichtert werden können. Bis Ende 2032 müssen alle Dokumente, also auch die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellten, den Vorgaben der 3. EG-Führerscheinrichtlinie entsprechen.

Derzeit werden die Führerscheine nur bei der Behörde vermerkt, die sie ausgestellt hat. Der Ausschuss weist darauf hin, dass mit der Einführung einer Gültigkeitsdauer des Führerscheins die Einführung eines bundesweiten und insbesondere eines EU-weiten Registers wesentlich vereinfacht wird. Darüber hinaus kann die Fahrerlaubnis zurzeit nach Entzug in Deutschland, in einem anderen Land erneut abgelegt werden (sogenannter „Führerschein-Tourismus“). Mit der Einführung eines europaweit einheitlichen Führerscheins soll erreicht werden, dass Fahrverbote auch in anderen Ländern anerkannt werden können.

Der Ausschuss stimmt dem Petenten hinsichtlich des Einwandes, der Führerschein stelle in Deutschland kein Ausweisdokument dar, zu. Jedoch wird der Führerschein in anderen Ländern als sicheres Ausweisdokument genutzt. Um diese Funktion optimal erfüllen zu können, müssen die persönlichen Dokumentendaten regelmäßig

aktualisiert werden. Zudem kann mit der Aktualität der Lichtbilder und der Namen die Kontrolle wesentlich erleichtert werden.

Abschließend merkt der Ausschuss an, dass mit der Gültigkeitsdauer von 15 Jahren die Fälschungssicherheit verbessert wird. Ein regelmäßiger Austausch der Dokumente ermöglicht, dass sie in regelmäßigen Intervallen dem Stand der Technik angepasst werden.

Die mit der Petition hervorgebrachten Zweifel an der Zweckdienlichkeit der Neuregelung teilt der Petitionsausschuss vor dem Hintergrund seiner Ausführungen nicht. Er vermag sich daher nicht für die geforderte Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung auszusprechen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.